

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. September 1889.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 8. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 88, betr. die Zuweisung der Gemeinde Dejsina zum Bezirksgerichtsprengel Pilsen. — 2. Gesetz v. 27. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 84, betr. die Verwendbarkeit der galizischen und bukovinaer Propinationsablösungs-Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungscapitalien etc. — 3. Gesetz v. 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, betr. Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenscassen). — 4. Durchführungsverordnung zum Gesetze v. 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91. — 5. Ministerialverordnung v. 14. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 94, betr. den Beginn der Arbeiterfrankenversicherung. — 6. Ministerialverordnung v. 14. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 95, betr. den Beginn der Unfallversicherung der Arbeiter. — 7. Gesetz v. 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 96, betr. den Meliorationsfond. — 8. Ministerialverordnung v. 19. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 98, betr. die nach dem Unfallversicherungsgesetze zu erstattenden Betriebsanzeigen. — 9. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Verzeichniß der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 11. Statthaltereis-Erlaß v. 2. April 1887, Z. 17.923, betr. die Nichtvollziehbarkeit der Straferkenntnisse der diesseitigen Behörden durch die ungar. polit. Behörden und Strafgerichte. — 12. Hofkanzlei-Decret v. 18. Oct. 1827, Z. 23.938, betr. die Beitragspflichtigkeit der Pfarrgemeinden in Wien zu den Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten. — 13. B. G. H. v. 15. Mai 1889, Nr. 1808, denselben Gegenstand betreffend. — 14. Note des Stadthauptmannamtes Dedenburg v. 8. Mai 1889, Z. 2879, betr. die Zuständigkeit desselben in allen Militärangelegenheiten. — 15. Statthaltereis-Erlaß v. 2. Juni 1889, Z. 32.125, betr. die Handwerksmäßigkeit des Nagelschmiedgewerbes. — 16. Statthaltereis-Erlaß v. 17. Juni 1889, Z. 3409, betr. den schriftlichen Verkehr der ungar. Behörden mit den k. u. k. österr.-ungar. Missionen etc. — 17. Statthaltereis-Erlaß v. 13. Juni 1889, Z. 35.026, betr. das Verfahren bei Ausfertigung von Geleitscheinen für Sprengtapselendungen. — 18. Statthaltereis-Erlaß v. 17. Juni 1889, Z. 20.955, betr. die Anzeigen der n. ö. Landes-Gebäranstalt über Puerperalfieberfälle. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. Mai 1889,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Dejsina zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Pilsen in Böhmen.

(R. G. Bl. v. 5. Juni 1889, Nr. 78.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Dejsina sammt Neuhütten und Horomyšlic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Rokitzan ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Pilsen zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

2.

Gesetz vom 27. Mai 1889,

betreffend die Verwendbarkeit der galizischen und bukowinaer Propinationsablösungs-Schuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern, sowie zur Leistung von Cautionen.

(R. G. Bl. v. 5. Juni 1889, Nr. 84.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die auf Grund der Landesgesetze vom 22. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 30 für Galizien und R. G. Bl. Nr. 9 für die Bukowina) zur Emission gelangenden, von dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, beziehungsweise vom Herzogthume Bukowina garantirten Propinationsablösungs-Schuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerthe zu Dienst- und Geschäftscaputionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, am 27. Mai 1889.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Schönborn m. p.

Dunajewski m. p.

3.

Gesetz vom 1. Juni 1889,

betreffend Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenscassen).

(R. G. Bl. vom 18. Juni 1889, Nr. 91.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Credit- und Vorschußvereinen (Spar- und Darlehenscassen) kommen außer den Steuer- und Gebührenbegünstigungen, welche ihnen mit den Gesetzen vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1881, und vom 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, eingeräumt worden sind, noch die nachstehenden Begünstigungen zu, wenn nach den Statuten

die Haftung der Genossenschaften eine unbefchränkte ist,
 die Wirksamkeit des Vereines sich auf einen kleineren Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Ortsgemeinden) erstreckt,
 der Betrag eines Geschäftsantheiles 25 fl. nicht überschreitet, und die Geschäftsantheile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst,
 die Ueberschüsse dem Reservefonde (Vereinscapitale), woran den Mitgliedern kein Antheil zusteht, zugewiesen werden,
 die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt,
 hiebei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist,
 und der Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträge u. dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um 1½ Procent übersteigt.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, in Ansehung des Wechselstempels finden auf Schuldscheine der Mitglieder über von dem Vereine zugezahlte Darlehen, mit Ausschluß der Urkunden über Hypothekendarlehen, mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Stempelpflicht, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe des Stempels die unmittelbare Entrichtung vorgezogen wird, nach der allgemeinen Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu erfüllen ist.

§. 3.

Die Empfangsbestätigungen dieser Vereine über von ihren Mitgliedern gezahlte Darlehenszinsen oder rückgezahlte Darlehenssummen unterliegen, wenn sie nicht nach Tarifpost 48, lit. n des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, gebührenfrei sind, bei Hypothekendarlehen der Gebür nach Scala II, in allen anderen Fällen der Gebür nach Scala I.

§. 4.

Den in §. 1 genannten Vereinen kommt die persönliche Gebürenbefreiung hinsichtlich ihrer Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern außer dem gerichtlichen Verfahren zu.

§. 5.

Diese Vereine haben, bevor sie von den Begünstigungen der §§. 2 bis 4 Gebrauch machen, von der leitenden Finanzbehörde die Anerkennung, daß die gesetzlichen Erfordernisse hiezu vorhanden sind, zu erwirken.

Die zu diesem Zwecke eingebrachten Eingaben und Nachweise sind stempelfrei.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 1. Juni 1889.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

4.

Verordnung des Finanzministers vom 13. Juni 1889,
zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1889 (R. G. Bl. Nr. 91), betreffend Ge-
bürenbegünstigungen für Credit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenscassen).
(R. G. Bl. vom 18. Juni 1889, Nr. 92.)

Zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Juni 1889 (R. G. Bl. Nr. 91), betreffend
Gebührenbegünstigungen für Credit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenscassen), wird
Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Vereine, welche von den Begünstigungen des Gesetzes vom 1. Juni 1889 Gebrauch
machen wollen, haben von der leitenden Finanzbehörde die Anerkennung, daß die gesetzlichen
Erfordernisse hiezu vorhanden seien, zu erwirken.

Das betreffende, mit einem beglaubigten Exemplare der Statuten belegte Gesuch ist bei
der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirks-Direction, Gebührenbemessungsamt)
unmittelbar oder im Wege des Steueramtes des Bezirkes, in welchem der Verein seinen Sitz
hat, einzureichen.

§. 2.

Die Entscheidung über das im §. 1 bezeichnete Gesuch steht der Finanzlandesbehörde
(Finanz-Landesdirection, Finanzdirection) zu.

Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann unter Beobachtung der Vor-
schriften des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) der Recurs an das
Finanzministerium eingelegt werden.

§. 3.

Die Entscheidung, womit die im §. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1889 geforderte An-
erkennung ertheilt wird, ist im Verordnungsblatte des Finanzministeriums kundzumachen.

§. 4.

Vereine, welche die im §. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1889 vorgesehene Anerkennung
erwirkt haben, sind gehalten, der im §. 1 bezeichneten Finanzbehörde jede Statutenänderung
anzuzeigen.

Dunajewski m. p.

5.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1889,
mit welcher in Gemäßheit des §. 76, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G.
Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, der Zeitpunkt des Beginnes
der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Versicherung festgesetzt wird.
(R. G. Bl. vom 18. Juni 1889, Nr. 94.)

In Gemäßheit des §. 76, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl.
Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird hiemit verordnet, daß die im
§. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Versicherung am 1. August 1889 zu beginnen hat.

Caasse m. p.

6.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1889,
mit welcher in Gemäßheit des §. 63, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. December 1887
(R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, der Zeitpunkt
des Beginnes der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Versicherung festgesetzt wird.
(R. G. Bl. vom 18. Juni 1889, Nr. 95.)

In Gemäßheit des §. 63, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl.
Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, wird hiemit verordnet, daß
die Wirksamkeit der im §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Versicherung am 1. November 1889
zu beginnen hat.

Caaffe m. p.

7.

Gesetz vom 31. Mai 1889,
betreffend den Meliorationsfond.
(R. G. Bl. v. 22. Juni 1889, Nr. 96.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116)*) bestimmte
Zeitraum 1885 bis 1894 wird um zehn Jahre, somit bis einschließlich 1904, verlängert und
hat demnach auch von 1895 bis 1904 die Zuweisung jährlicher 500.000 fl. aus Staats-
mitteln an den Meliorationsfond zu erfolgen.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl.
Nr. 116), betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus dem Meliorationsfonde für die
unschädliche Ableitung von Gebirgswässern, hat auch auf jene Unternehmungen Anwendung
zu finden, welche ausschließlich oder theilweise die Regelung unterirdischer Wasserläufe zum
Gegenstande haben.

§. 3.

Wenn ein Unternehmen eine Unterstützung aus dem Meliorationsfonde im Sinne des
§. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116) erhält, so tritt schon hiemit
die Verpflichtung des Unternehmens (§. 4 des citirten Gesetzes) ein, über Verlangen der
Regierung bei der Ausführung des Unternehmens auch Sträflinge zu verwenden.

Das Nähere über diese Verwendung hat der Ackerbauminister im Einvernehmen mit
dem Justizminister, mit dem Unternehmer zu vereinbaren.

*) Siehe R. G. Bl. ex 1884, Nr. 4, pag. 174.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Wien, am 31. Mai 1889.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

Dunajewski m. p.

Schönborn m. p.

8.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1889,
mit welcher in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, die Frist für die von den versicherungspflichtigen Betriebsunternehmern zu erstattenden Betriebsanzeigen festgesetzt wird.
(R. G. Bl. vom 22. Juni 1889, Nr. 98.)

In Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, wird verordnet, daß die Betriebsunternehmer, auf welche dieses Gesetz Anwendung findet, über jeden bestehenden versicherungspflichtigen Betrieb an jene auf Grund der Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Jänner 1889 (R. G. Bl. Nr. 11) errichtete Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, bis 1. September 1889 eine Anzeige zu erstatten haben, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahresarbeitsverdienste (§. 6, Absatz 5, 6 und 7 des vorbezogenen Gesetzes) angibt.

Die innerhalb der obigen Frist zu erstattenden, sowie die von nach Ablauf dieser Frist neu begonnenen Betrieben binnen längstens 14 Tagen zu erstattenden Anzeigen haben durch Ausfüllung jenes Formulars in zwei Exemplaren zu erfolgen, welches die bezeichneten Versicherungsanstalten festsetzen werden, und sind im Wege der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, an die Versicherungsanstalt zu leiten.

Jene Eisenbahnunternehmungen, welche der in Bildung begriffenen „berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen“ beizutreten gewillt sind, haben die vorerwähnte Anzeige an diese Versicherungsanstalt, und zwar im Wege der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zu richten.

Bezüglich der dem Staate oder einem Lande gehörigen versicherungspflichtigen Betriebe werden die Anzeigen durch die diesen Betrieben vorgesezte Staats-, beziehungsweise Landesbehörde im Wege der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der betreffende Betrieb gelegen ist, an die zuständige Versicherungsanstalt erstattet.

Betriebsunternehmer, welche mehreren Betrieben vorstehen, haben für jeden derselben die vorgeschriebenen zwei Exemplare des Formulars der Betriebsanzeige auszufüllen und einzusenden.

Betriebsunternehmer, welche bezüglich der Versicherungspflicht ihrer Betriebe im Zweifel

sind, haben dennoch die Anzeige zu erstatten und in der Rubrik „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen die Versicherungspflicht bezweifelt wird.

Die Anzeigeformulare können nach Fertigstellung derselben sowohl bei der Unfallversicherungsanstalt selbst, als auch bei den politischen Behörden erster Instanz und bei den Gemeindeämtern, welche von den Versicherungsanstalten mit der genügenden Anzahl von Exemplaren zu betheilen sind, behoben werden.

Betriebsunternehmer, deren Anzeige unwahre thatsächliche Angaben enthält, werden in Gemäßheit des §. 51 des Unfallversicherungsgesetzes, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünf-hundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft. Betriebsunternehmer, welche die bezeichnete Anzeige nicht rechtzeitig erstatten, werden in Gemäßheit des §. 52 desselben Gesetzes mit Geld bis hundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwanzig Tagen bestraft.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

9.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 73 Concessionsurkunde vom 14. April 1889, für die Localbahn von Laibach nach Stein.
- „ „ 74 Gesetz vom 19. April 1889, betreffend eine weitere Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlaß der Heberschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.
- „ „ 75 Gesetz vom 20. Mai 1889, betreffend den Bau der Eisenbahn Jaslo-Byezów auf Staatskosten.
- „ „ 76 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1889, mit welcher in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, die Feststellung der Procentsätze der Gefahrenklassen und die Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen erfolgt.
- „ „ 77 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1889, mit welcher in Gemäßheit des §. 16 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, die Feststellung des Tarifes der den Unfallversicherungsanstalten zu leistenden Versicherungsbeiträge für das erste Betriebsjahr erfolgt.
- „ „ 79 Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Mai 1889, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Zollamtes Mitrovic in Jarak (Slavonien).
- „ „ 80 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 18. Mai 1889, womit in Abänderung der Verordnung vom 8. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1882) neue Vorschriften, betreffend die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur erlassen werden.

- Unter Nr. 81 Gesetz vom 22. Mai 1889, über die tanschweise Ueberlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, dann über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume und über die Art der Verwendung des Erlöses.
- " " 82 Gesetz vom 25. Mai 1889, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der österreichischen Linien der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der ungarischen Westbahn durch den Staat.
- " " 83 Gesetz vom 26. Mai 1889, betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtsprengel Cattaro in Dalmatien.
- " " 85 Suezcanal-Convention vom 29. October 1888.
- " " 86 Gesetz vom 26. Mai 1889, betreffend die Regulirung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener der Post- und Telegraphenanstalt.
- " " 87 Gesetz vom 28. Mai 1889, betreffend die Errichtung eines fürstlich Dietrichstein'schen Familien-Fideicommisses.
- " " 88 Gesetz vom 30. Mai 1889, betreffend die Erwerbung der der österreichischen Nordwestbahn, der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft und der Südbahn-Gesellschaft gehörigen Ein-Sechstel - Antheile an der Wiener Verbindungsbahn durch den Staat.
- " " 89 Gesetz vom 30. Mai 1889, betreffend die Gebührenbefreiung und die Erstreckung der Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten der Stadtgemeinde und der Handels- und Gewerbekammer von Triest zur Durchführung der Concession vom 19. Juli 1887 zum Baue und Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars im neuen Hafen von Triest.
- " " 90 Gesetz vom 31. Mai 1889, betreffend die Herstellung eines Gebäudes für die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel.
- " " 93 Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Juni 1889, betreffend die Beschaffenheit der bei Erhebung des Alkoholgehaltes von Branntwein zu verwendenden Senkgefäße.
- " " 97 Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Juni 1889, betreffend die Aufstellung von Rechnungs-Stempelmaschinen in Graz, Linz, Pilsen und Triest.
- " " 99 Gesetz vom 31. Mai 1889, betreffend die Wiedereinräumung von Steuerbegünstigungen für die Unternehmung der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone.
- " " 100 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1889, betreffend die Prüfung für den Jagd- und Jagdschuhdienst.
- " " 101 Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien vom 13. Februar 1889, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute.
- " " 102 Uebereinkommen zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Spanien vom 11. März 1889, betreffend die wechselseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute.

10.

Im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte sind erschienen:

- Unter Nr. 22 Gesetz vom 6. Juni 1889, betreffend die Trockenlegung des der Gemeinde Breitensee (V. U. M. G.) gehörigen Sees.
 „ „ 23 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. Juli 1889, Z. 39.012, betreffend die Art und Form der Rechnungsführung der Bezirkskrankencassen.

11.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 2. April 1887, Z. 17.923,
 M. Z. 122.878,

betreffend die Unzulässigkeit der Vollstreckung der Straferkenntnisse der diesseitigen Behörden durch die königl. ungarischen politischen Behörden und Strafgerichte.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 29. März 1887, Z. 19.795, eröffnet, daß laut Mittheilung des königl. ungarischen Landesvertheidigungsministeriums vom 5. December 1886, Z. 34.217, Straferkenntnisse der k. k. Behörden durch die königl. ungarischen politischen Behörden und Strafgerichte dermalen nicht vollziehbar sind, wovon der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 9. October 1886, Z. 271.326, betreffend die Weigerung des Stadthauptmannamtes in Preßburg, Straferkenntnisse wegen Uebertretung der Evidenzinstruction und des Wehrgesetzes in Vollzug zu bringen, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in künftigen Fällen verständigt wird.

12.

Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1827, Z. 23.938,

betreffend nähere Bestimmungen in Ansehung der Beitragspflichtigkeit der Pfarrgemeinden in Wien zu den Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten*).

Ueber die Verhandlungen in Beziehung auf die Anwendung des Baunormales vom 27. Junius 1805 bei den Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten inner den Linien Wiens werden folgende Grundsätze festgesetzt:

Erstens. Die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden in Wien zu den Pfarrbaulichkeiten zu contribuiren, ist bereits im Allgemeinen selbst von Seiner Majestät ausgesprochen worden. Von Kirchen, welche keine Pfarrkirchen sind, war im Hofdecrete vom 10. Februar 1820 keine Rede. Es ist demnach nur

*) Dieses Hofkanzlei-Decret sowie die folgende Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes wurden wegen ihrer Beziehungen zum Kirchen- und Pfarrhof-Baunormale vom 27. Juni 1805 (M. B. Bl. ex 1889, Nr. 1, pag. 10) aufgenommen.

zweitens, die Frage, ob bei einigen und bei welchen Pfarrkirchen die Gemeinden und inwiefern von dieser Concurrenzpflichtigkeit befreit sein.

Hiebei hat der Grundsatz! zu gelten, daß nur, wenn Jemanden aus einem besonderen Rechtstitel die Verbindlichkeit alle, also auch die Hand- und Fuhrkosten zu tragen, obliegt, die Gemeinden von diesen Beiträgen frei sind.

In Anwendung dieses Grundsatzes gilt dieses bei der St. Carlskirche, der Augustinerhof- und der Hofburgkirche.

Für beide erstere liegt in Folge der besonderen Stipulationen und zwar bei St. Carl theils dem Aerar, theils dem Kreuzherrenorden, bei den Augustinern aber, theils dem Aerar, theils dem allerhöchsten Hofe, und zwar schon vor der Zeit, als sie Pfarrkirchen wurden, ob, die Bestreitung ihrer Kosten zu tragen; die zugegebenen Pfarrrechte haben die Kosten der Baulichkeiten nicht vermehrt und können daher für die Gemeinden, solange diese Verhältnisse bestehen, keine neue Last begründen.

Ein gleicher Fall tritt bei den Klosterpfarrkirchen ein, denn dadurch, daß sie Pfarrkirchen wurden, entsteht für dieselben keine Vermehrung der Kosten zu Baulichkeiten, und hat daher das Kloster diese Kosten wie zuvor ferner zu bestreiten, solange diese Verhältnisse fort dauern, das heißt:

a) solange das Kloster besteht; denn hört nach dessen Aufhebung die Kirche auf, eine Klosterkirche zu sein, so tritt sie in die Classe der Säkularkirchen, und ist nach den für diese letztere bestehenden Normen zu behandeln.

b) Wenn das Kloster diese Kosten zu bestreiten unvermögend wird; denn wäre die Kirche keine Pfarrkirche, so bestände in diesem Falle gar keine Verbindlichkeit, sie zu erhalten.

Diese geht aus ihrer Natur als Pfarrkirche hervor und begründet dadurch die Förderung an die dabei allein interessirten Gemeinden.

Drittens. Für die Repartition der Hand- und Zugkosten spricht das Gesetz, daß sie an die Pfarrgemeinden zu geschehen habe.

Daß es in Wien, sowohl in der Stadt als in den Vorstädten, Pfarrgemeinden gibt, unterliegt keinem Zweifel.

In den Vorstädten wird sich auch an diese Regel gehalten, sie hat daher auch für die Pfarrgemeinden in der Stadt, insofern ex lege gesprochen werden solle, zu gelten, nur wird es dem Privatübereinkommen überlassen, ob, um allfälligen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, nicht statuiert werden wolle, daß die Pfarrgemeinden der Stadt in Absicht auf die Gemeindkosten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten sich als in Eine Gemeinde vereinigt, behandeln, daher diese wo immer in einer Stadtpfarre vorkommende und der Pfarrgemeinde obliegende Kosten jedesmal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinden repartiren lassen wollen.

Die allerhöchste Anordnung wegen St. Stefan kann hier nicht dagegen angeführt werden, weil diese Kirche als ein Gemeingut von ganz Wien anzusehen erklärt worden ist; und darum in die Normen lediglich für Pfarrkirchengebäude, welche ihren genauen begrenzten Bezirk haben, nicht einbezogen werden kann.

Was endlich

viertens, die Pfarrkirche St. Barbara betrifft, so waltet bei ihr allerdings das besondere Verhältniß ob, daß sie keinen ausgeschiedenen Pfarrbezirk, sondern eine in der ganzen Stadt zerstreute Pfarrgemeinde hat, welche sich also zu den Pfarrgemeindelasten als pflichtig anzusehen hat.

13.

Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1889, Nr. 1808, betreffend die Beitragspflicht der Pfarrgemeinden in Wien zu den Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorſiße des k. k. Präsidents Grafen Belcredi, in Gegenwart der Rätbe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofrätbe Dr. Ritter von Alter, Ritter von Hennig und Dr. Ritter von Pollack, dann des Schriftführers, k. k. Hofsecretärs von Neufirchen, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 6. August 1888, Z. 8720, betreffend die Verpflichtung zur Bedeckung und Einbringung der von der Pfarrgemeinde Breitenfeld zu leistenden Concurrenzbeiträge, nach der am 15. Mai 1889 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des J. U. Dr. Oscar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, und der Gegenausführungen des Concipienten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Freiherrn von Schwind, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Stadtgemeinde Wien für gesetzlich verpflichtet erklärt, für die Bedeckung und Einbringung des von der römisch-katholischen Pfarrgemeinde am Breitenfelde in Wien zu entrichtenden Bauconcurrenzbeitrages per 37.400 Gulden österr. Währ., sowie der dieselbe treffenden, dormalen ziffermäßig noch nicht bestimmten Kosten an Hand- und Zugarbeit bei der inneren Ausschmückung, Ausstattung und Einrichtung der am Breitenfelde neu zu erbauenden römisch-katholischen Pfarrkirche vorzusorgen und die Bereitschaft der hiezu erforderlichen Beträge binnen einer nach Maßgabe der Bedarfszeit festzusetzenden Frist sicherzustellen.

Die Stadtgemeinde Wien bestreitet weder das betreffende Bauproject noch die Höhe der nach demselben nothwendigen Auslagen von 50.000 fl. an Hand- und Zugarbeit für den eigentlichen Bau und die sich dahin ergebende analoge Leistung für die innere Ausschmückung, Ausstattung und Einrichtung der Kirche, sondern richtet ihre Beschwerde lediglich gegen die der Pfarrgemeinde Breitenfeld auferlegte Verpflichtung zur Bestreitung dieser Leistung.

In Betreff der Herstellung der katholischen Kirchengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse haben nach §. 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, die Vorschriften in Kraft zu bleiben, welche in diesem Betreff in den einzelnen Königreichen und Ländern bestehen.

Diesbezüglich erscheinen also auch heute noch die Vorschriften des für ganz Niederösterreich erlassenen Circulars der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Juni 1805 und des speciell die Wiener Kirchen betreffenden Hofkanzlei-Decretes vom 18. October 1827, Z. 23.938, maßgebend.

Die Einwendung der Beschwerdeführerin, daß diese Vorschriften lediglich auf bereits bestehende, nicht aber auch auf neu zu errichtende Pfarren Anwendung zu finden hätten, erschien dem Verwaltungsgerichtshofe nicht zutreffend, nachdem das fragliche Baunormale — wie dies

in der Beschwerde selbst zugegeben ist — nur eine zusammenhängende Darstellung der einzelnen älteren Verordnungen über die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten darstellt, auf diese älteren Verordnungen also — soweit es nicht in dem Baunormale selbst geschieht — nicht weiter zurückgegriffen werden kann, und nachdem das Baunormale von der Bestreitung der Kosten der Kirchen und Pfarrhofbaulichkeiten ganz allgemein handelt, somit auch auf neu errichtete Pfarren um so gewisser seine volle Anwendung zu finden hat, als sonst bezüglich derartiger Bauführungen gar keine Norm bestehen würde, und die Punkte 9 und 10 des Baunormales vom Jahre 1805 ausdrücklich auch die bei Errichtung neuer Pfarren vorkommenden Baulichkeiten im Auge haben.

Nach diesem Baunormale sind aber für die Frage, wem die Bestreitung der Kosten bei Kirchenbaulichkeiten obliegt, in erster Linie Particular-Conventionen und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern übernommenen Verbindlichkeiten von Belang; in zweiter Linie sind diese Kosten aus dem nach Bedeckung der Stiftungen und currenten Auslagen vorhandenen Kirchenschatz zu bestreiten, und in dritter Linie findet die Concurrrenz des Patrons und der Pfarrgemeinde statt und bestimmt diesfalls das Bauconcurrrenz-Normale vom Jahre 1805 die Verpflichtung der Pfarrgemeinden zu Hand- und Zugarbeit, wobei noch zu bemerken ist, daß durch das Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1827, Z. 23.938, speciell für Wien die Pfarrgemeinden von dieser Verpflichtung nur dann freigezählt werden, wenn Jemandem aus einem besonderen Rechtstitel die Verbindlichkeit obliegt, alle Kosten zu bestreiten.

Die Stadtgemeinde Wien sieht einen solchen besonderen Rechtstitel in der mit Ministerialerlaß vom 30. September 1848, Z. 4957, angenommenen Erklärung vom 4. August 1848, mit welcher der am 1. Juli 1840 in's Leben getretene Verein zur Erbauung einer dem Andenken weiland Seiner Majestät des Kaisers Franz I. gewidmeten Kirche bei dem Umstande, als die Staatsverwaltung für die Bewohner der Wiener Vorstadt Breitenfeld und ihre nächste Umgebung eine Pfarrkirche auf demselben Platze zu erbauen die Absicht hat, den der Kirchenbauverein gewählt hatte, somit bei dem Zusammentreffen gleicher Zwecke, sein in 69.814 fl. 55³/₄ kr. in Wertheffecten, 39 fl. 12 kr. in Baarem und einem silbernen Kelche bestehendes Vermögen der Staatsverwaltung unter Anderem gegen dem übergeben hat, daß der „Gemeinde Breitenfeld rücksichtlich der von ihr ausgegangenen Veranlassung und der selbst geleisteten Beiträge ein Betrag von 12.000 fl. C. M. auf ihre Baubeitragspflicht oder ein geringerer Betrag, wenn die Baubeitragspflicht diese Summe nicht erreichen sollte, zu Gute zu rechnen sei; und daß der nach Abrechnung dieser 12.000 fl. oder des geringeren Betrages und nach Abrechnung der besonders auszusprechenden Architekten remuneration erübrigende Betrag, wenn er gleich wegen Dringlichkeit der Zeitverhältnisse und der deswegen wünschenswerthen schnelleren Beschäftigung arbeitsloser Individuen sogleich zur Verwendung genommen werden darf, am Ende doch auf eine dem Zwecke entsprechende Ausschmückung des Außenbaues verwendet werde“.

Hieraus ergibt sich nun, daß das fragliche Vereinsvermögen keineswegs als der einzige und ausschließliche Fond zur Erbauung der Breitenfelder Pfarrkirche gedacht war, daß vielmehr dieser Kirchenbau von der Staatsverwaltung nach den für die Herstellung von Kirchen bestehenden gesetzlichen Concurrenzvorschriften auszuführen war und daß das Vereinsvermögen nur zur Bestreitung eines Theiles der Baukosten (Remuneration des Architekten und theilweise Ausschmückung des Außenbaues) und zur Erleichterung der Pfarrgemeinde Breitenfeld, beziehungsweise der sie treffenden Concurrenzpflicht an Hand- und Zugarbeit gewidmet wurde.

Nachdem ferner zur Zeit der Widmung des Vereinsvermögens weder der Umfang noch die Construction der zu erbauenden Pfarrkirche feststanden, somit auch ungewiß war, wie hoch sich die Kosten der Hand- und Zugarbeit belaufen, insbesondere ob sie 12.000 fl. C. M. oder mehr oder weniger betragen würden, so ist, da für die Baubeitragspflicht der Pfarrgemeinde

Breitenfeld nur ein Betrag per 12.000 fl. C. M. — eventuell im Falle dieselbe geringer sein sollte, nur ein geringerer, nicht aber auch für den Fall, als dieselbe höher sein sollte, ein größerer Betrag — bestimmt wurde, aus der citirten Widmung zu folgern, daß die Pfarrgemeinde Breitenfeld an dem ursprünglich gewidmeten Capitale zur Deckung des ihr obliegenden Aufwandes der Hand- und Zugarbeit mit dem effectiven Betrage des Aufwandes bis zur Höchstziffer von 12.000 fl. zu participiren hatte.

Principiell besteht demnach, ungeachtet der besprochenen Erklärung des Kirchenbauvereines, auch hinsichtlich der zu erbauenden Breitenfelder Pfarrkirche die Verpflichtung der Breitenfelder Pfarrgemeinde zur Leistung der Hand- und Zugarbeit, welche Verpflichtung nur durch den Anspruch auf Erleichterung nach Maßgabe der Widmungsbedingungen eine Modification erfahren hat.

Der Bestand dieser Verpflichtung der Pfarrgemeinde Breitenfeld muß umsomehr anerkannt werden, als ein zur Bestreitung der Hand- und Zugarbeit fähiger Kirchenschatz nicht besteht, indem der vorhandene Baufond als Kirchenschatz schon deshalb nicht angesehen werden kann, weil er die specielle Widmung zur Bauführung hat.

Es trat demnach der oben angegebenen Reihenfolge gemäß im Sinne des Bauconcurrentz-Normales vom Jahre 1805 und des Hofkanzlei-Decretes vom Jahre 1827 die Concurrentzpflicht der Pfarrgemeinde Breitenfeld ein.

Wenn die Beschwerde dagegen einwendet, daß eine Pfarrgemeinde Breitenfeld noch nicht bestehe, weil Pfarr- und Kirchendienst für dieselbe noch nicht festgesetzt sind, so konnte auf diese Einwendung aus dem Grunde keine Rücksicht genommen werden, weil bereits zufolge der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. Juli 1887 mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Juli 1887, Z. 14.246, die beabsichtigte Activirung der bereits durch die Allerhöchste Entschliebung vom 11. März 1845 bewilligten Pfarre in Gemäßheit des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, staatlicherseits, wenn auch mit Beschränkungen genehmigt und der Pfarrsprengel in jener Weise festgesetzt wurde, wie er schon der Verhandlung, welche in der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. März 1845 ihren Abschluß gefunden hat, zu Grunde gelegen war, daher der Pfarrbezirk Breitenfeld in seiner Begrenzung definitiv feststeht, wodurch der Begriff der Pfarrgemeinde als Rechtssubject gegeben ist, demnach im Sinne des §. 35, alinea 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, die Gesamtheit der in dem definitiv begrenzten Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken des lateinischen Ritus die römisch-katholische Pfarrgemeinde Breitenfeld bildet und concurrentzpflichtig erscheint.

Obzwar nun dem Borangelassenen zufolge die Concurrentzpflicht der bereits bestehenden Pfarrgemeinde Breitenfeld für die Hand- und Zugarbeit im Principe anerkannt werden mußte, war der Verwaltungsgerichtshof dennoch nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet zu erkennen.

Denn der von dem bestandenem Kirchenbauvereine der Staatsverwaltung zur Verfügung gestellte Baufond per 9.814 fl. 55³/₄ kr. in Werthpapieren, 39 fl. 12 kr. in Baarem und einem silbernen Kelche enthielt im Grunde der staatlicherseits acceptirten Erklärung vom 4. August 1848 drei verschiedene, von einander getrennte specielle Widmungen, deren erste die Ausschmückung des Außenbaues, die zweite die Remuneration des Architekten, die dritte aber die gänzliche oder eventuell doch theilweise Deckung der Hand- und Zugarbeit zum Zwecke hatte. In dem obigen Baufonde liegt also (nebst den anderen) auch die besondere Widmung, der Pfarrgemeinde Breitenfeld einen Betrag für Hand- und Zugarbeit zu Gute zu rechnen, welcher, da das Erforderniß 12.000 fl. C. M. übersteigt, eben mit diesem Maximalbetrage per 12.000 fl. zu beziffern ist. Sobald nun der obspecificirte Baufond — mit Einschluß der fraglichen 12.000 fl. C. M. — nicht, so wie es ursprünglich bei dessen Widmung gedacht war, sofort verwendet, sondern durch die ganze Zeit vom Jahre 1848 bis heute fructificirt

wurde, und zwar derart, daß er mit 1. Mai 1887 bereits eine Höhe von 460.000 fl. erreicht hat, war auch der der Gemeinde Breitenfeld zukommende Theilbetrag per 12.000 fl. C. M. Object dieses Fructificates.

Der aus der Widmung hervorleuchtenden Absicht, die Hand- und Zugskosten der Gemeinde Breitenfeld, wenn thunlich, zur Gänze aus dem gewidmeten Capitale zu decken, würde es nun nicht entsprechen, wenn gegenüber den heute vollständig geänderten Verhältnissen und Angesichts eines ganz anderen, weit umfassenderen Bauprojectes zur Deckung der Concurrnzleistung der Pfarrgemeinde nur der Betrag von 12.000 fl. C. M. verwendet würde. Aus der Widmung ist vielmehr zu folgern, daß die beabsichtigte Begünstigung der Pfarrgemeinde dem ursprünglich in Aussicht genommenen Verhältnisse entsprechen solle, und daß also, nachdem Zinsen und Zinseszinsen nichts Anderes als das Accessorium der Hauptsache sind, und als solches die gleichen Schicksale mit der Hauptsache theilen, der durch diese angewachsene Deckungsfond für den Aufwand an Hand- und Zugarbeit zu Gunsten der concurrnzpflichtigen Gemeinde verwendet werde.

Inwieweit nun die in Rede stehenden 12.000 fl. sammt deren Fructificat vom Jahre 1848 bis heute zur Deckung der Hand- und Zugarbeit der römisch-katholischen Pfarrgemeinde am Breitenfelde in Wien per 50.000 fl. österr. Währ., sowie der dormalen ziffermäßig noch nicht bestimmten Kosten an Hand- und Zugarbeit bei der inneren Ausschmückung, Ausstattung und Einrichtung der zu erbauenden Pfarrkirche in Breitenfeld ausreichen, kann eine darüber hinausgehende Concurrnz der Pfarrgemeinde Breitenfeld gezezlich nicht in Anspruch genommen werden und mußte demnach die angefochtene Entscheidung, insoferne sie eine weitergehende Concurrnzpflicht der genannten Pfarrgemeinde beansprucht, im Grunde des §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

14.

Notiz des Stadthauptmannamtes Dedenburg vom 8. Mai 1889, Z. 2879,
M. Z. 187.404,

betreffend die Zuständigkeit desselben in allen Militärangelegenheiten.

Laut Organisationsstatut der k. Freistadt Dedenburg ist das gefertigte Stadthauptmannamt mit der Führung sämtlicher Militärangelegenheiten betraut. Zu diesen Angelegenheiten zählen: die Stellung, die Evidenthaltung der Reservisten und Ersatzreservisten der gemeinsamen Armee, der Landwehrmänner und Landsturmpflichtigen, ferner die Evidenthaltung der Militärtaxpflichtigen, die Zustellung jeglicher Einberufungskarten, Militäreinquartierung, Controlsversammlungen, Mobilisirung u. s. w., demgemäß erlaube ich mir das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, künftighin im Interesse der schnelleren Erledigung und wegen Vereinfachung der Arbeit alle Requisitionen, Notizen, Ersuchschreiben in obigen Angelegenheiten nicht mehr an den Magistrat, sondern directe „an das Stadthauptmannamt der königl. Freistadt Dedenburg“ adressiren zu wollen.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juni 1889, Z. 32.125,
M. Z. 197.884,

betreffend die Erklärung des Nagelschmiedgewerbes als handwerksmäßiges Gewerbe.

Anlässlich der beim hohen k. k. Handelsministerium in Anregung gebrachten Frage, ob das Nagelschmiedgewerbe zu den handwerksmäßigen oder zu den freien Gewerben gehöre, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei in Innsbruck Nachstehendes eröffnet:

Wie bereits in dem Berichte der k. k. Statthalterei bemerkt wird, hat sich die im Gegenstande einvernommene Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck für die Handwerksmäßigkeit des in Rede stehenden Gewerbes ausgesprochen, da bei der Herstellung von Nägeln vorwiegend die Handarbeit angewendet werde, und es sich hierbei um Fähigkeiten handle, welche die Ausbildung durch Erlernung und längere Verwendung im Gewerbe erfordern.

Nach Ansicht dieser Kammer gehöre das Nagelschmiedgewerbe in die Classe der Roh- und Grobschmiede.

Bemerkt wird, daß derselbe Gegenstand seitens einer Gewerbebehörde zu gleicher Zeit auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien in Anregung gebracht wurde, welche sich gleichfalls für die Handwerksmäßigkeit des Nagelschmiedgewerbes ausgesprochen hat, da sich die Arbeiter dieser Gewerbetreibenden nicht allein auf die Erzeugung der verschiedensten Sorten und Formen von Nägeln beschränken, sondern auch auf die Herstellung von Bankeisen, Mauer-, Bilder- und Spiegelhaken, ferner von Randbandnieten und Kiegelschmiedarbeiten erstrecken, welche Arbeiten die Erlernung und längere Verwendung im Gewerbe erfordern.

Aus diesen Gründen seien die Nagelschmiede unter die Roh- und Grobschmiede einzureihen.

Mit Rücksicht auf diese übereinstimmenden Gutachten, ferner im Hinblick auf die mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. November 1886, Z. 38.597, intimirt mit dem h. o. Erlasse vom 27. November 1886, Z. 60.831*), getroffene Verfügung, wonach das Gewerbe der Hakensmiede, der Pfannenschmiede, sowie das Gewerbe der Schlageisen-, Schaffscheeren- u. dgl. Erzeugung in die Kategorie der Roh- und Grobschmiede eingereiht wurde, welche Gewerbe mit jenen des Nagelschmiedgewerbes vielfache Berührungspunkte aufweisen, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern auszusprechen befunden, daß das Nagelschmiedgewerbe in die Kategorie der Roh- und Grobschmiede gehörig und als handwerksmäßig zu behandeln ist und daher zu dem Antritte desselben, soweit der Betrieb weder fabrikmäßig noch als Hausindustrie erfolgt, die Erbringung des Befähigungsnachweises erforderlich ist.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. Mai 1889, Z. 44.244—1888 zur Wissenschaft und Darnachrichtung in die Kenntniß gesetzt.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1887, Nr. 1, pag. 14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1889, Z. 3409/Pr.,
M. Z. 205.721,

betreffend die Circularverordnung des königl. ungar. Ministeriums des Innern über die Modalitäten des schriftlichen Verkehrs der ungarischen Behörden mit den k. und k. österr.-ungar. Missionen und Consularbehörden, ferner mit den ausländischen und österreichischen Behörden und mit den Behörden in Bosnien und der Herzegowina.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1889, Z. 1355/M. Z., hat das königl. ungar. Ministerium des Innern unterm 31. Jänner 1889, Z. 78.599 ex 1888, an sämtliche Comitats- und städtische Municipien, an die Communität der Hauptstadt Budapest und der freien Stadt Fiume, sowie an die Budapester hauptstädtische Polizei eine Circular-Verordnung gerichtet, welche die Modalitäten des schriftlichen Verkehrs der ungarländischen Behörden mit den k. und k. österr.-ungar. Missionen und Consularbehörden, ferner mit den ausländischen und österreichischen Behörden und mit den Behörden in Bosnien und der Herzegowina regelt.

Eine Abschrift dieser Circularverordnung wird dem Wiener Magistrate zur Kenntnissnahme und entsprechenden Beachtung mit dem Beifügen übermittelt, daß die sub Punkt 1 dieser Verordnung aufgeführten, die Correspondenz mit den k. und k. Consularämtern im Auslande regelnden Bestimmungen mit jenen Directiven übereinstimmen, beziehungsweise dieselben noch ergänzen, welche mit den Erlassen vom 4. Jänner und 11. Februar 1889, Z. 7639/Pr. *) ex 1888 und 918/Pr., bekannt gegeben worden sind.

A b s c h r i f t

einer Circularverordnung des k. ungar. Ministeriums des Innern, ddo. Budapest, 31. Jänner 1889, Z. 78.599/II, in Betreff der Feststellung der Modalitäten des schriftlichen Verkehrs der ungar. Behörden mit den k. und k. österr.-ungar. Missionen oder Consularbehörden, ferner mit den ausländischen, sowie den österreichischen Behörden und den Behörden in Bosnien und der Herzegowina — an sämtliche Comitats- und städtischen Municipien, die Communität der Hauptstadt Budapest und der freien Stadt Fiume, sowie an die Budapester hauptstädtische Polizei.

Der k. und k. gemeinsame Herr Minister des Aeußern hat in seiner an den k. ungar. Herrn Ministerpräsidenten am 23. November 1888, Z. 28.494/2, gerichteten, von diesem in Abschrift an mich gesendeten Zuschrift mit Hinweisung auf den Umstand, daß bei den k. ungar. Behörden sich die Praxis herausgebildet hat, daß dieselben Dienstschreiben, welche sie an die k. und k. Missionen oder die Consularbehörden im Auslande zu richten in dem Falle sind, nicht unmittelbar an die gedachten Vertretungsbehörden senden, sondern dem Ministerium des Aeußern unmittelbar übersenden, behufs Abstellung dieses zeitraubenden und auch, wo das Ministerium des Aeußern über keine Courierverbindungen verfügt, für dasselbe mit Porto-

*) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 4, pag. 115.

auslagen verbundenen Geschäftsumzuges dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die hierländigen Behörden angewiesen werden, für ihre dienstlichen Sendungen die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern nur für den Fall in Anspruch zu nehmen, wenn dieselben nicht im gewöhnlichen Postwege, sondern mittelst Courier expedirt werden können.

Dem berechtigten Wunsche des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern entsprechend und andererseits, von dem Wunsche befeelt, die Modalität des schriftlichen Verkehrs der ungar. Behörden mit den k. und k. Missionen und Consularbehörden, sowie mit den ausländischen und den österreichischen Behörden und den Behörden in Bosnien und der Herzegowina auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise festzustellen, bringe ich dem: zc. Folgendes behufs genauer Darnachachtung zur Kenntniß:

1. An die österr.-ungar. Missionen oder Consularbehörden

unmittelbar ein dienstliches Ansuchen zu richten, ist nur der erste Beamte des Municipiums, daher der Vicegespan, beziehungsweise der Bürgermeister, in der Hauptstadt Budapest außerdem der Oberstadthauptmann berechtigt.

Sonstige Behörden, daher Gemeindevorsteher, oder Vorsteher von Städten mit geregelter Magistrate, Bezirks- (Oberstuhlrichter) Behörden, ferner Polizei-Stadthauptmannschaftsbehörden sind zur unmittelbaren Correspondenz nicht berechtigt, sondern sie sind verpflichtet, inwieferne die Nothwendigkeit einer dienstlichen Correspondenz eintritt, unter Darstellung des Sachverhaltes die Vermittlung des Vicegespans, beziehungsweise des Bürgermeisters in Anspruch zu nehmen.

Ich bemerke hier, daß der Vicegespan, beziehungsweise der Bürgermeister, in der Hauptstadt Budapest außerdem der Oberstadthauptmann, die dienstlichen Sendungen behufs Weiterbeförderung an die k. und k. Missionen oder Consularbehörden, an das gemeinsame Ministerium des Aeußern in dem Falle einsenden kann, wenn das Ministerium des Aeußern mit dem Orte, wohin das Dienstschreiben lautet, eine Courierverbindung hat. Courierverbindungen unterhält das Ministerium des Aeußern mit: London, Paris, München, Stuttgart, Dresden, Berlin, Bukarest, Sofia, Constantinopel, Rom und Venedig.

Für diese Orte ist das Ministerium des Aeußern bereit, die Vermittlung von dienstlichen Sendungen, welche demselben convertirt, adressirt und gesiegelt zukommen, zu besorgen.

Die an die k. und k. Missionen oder Consularbehörden unmittelbar und nicht im Wege des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern zu sendenden Correspondenzen, Fahrpost- oder Geldsendungen hingegen sind, ob selbe im Interesse von öffentlichen Angelegenheiten oder von Privaten erfolgen, bei der Aufgabe stets zu frankiren, wobei es sich von selbst versteht, daß bei Correspondenzen, welche im Interesse von Privatparteien erfolgen, die betreffende Partei die Postauslagen zu bestreiten hat.

Von der Verpflichtung der Entrichtung der soeben erwähnten Postgebür sind jene Correspondenzen ausgenommen, welche an die k. und k. österr.-ungar. Missionen oder Consularbehörden in der Türkei oder in Egypten, an Orten, wo sich k. und k. Postämter befinden, gerichtet werden, nachdem diese Correspondenzen und Postsendungen am Bestimmungsorte portofrei ausgehändigt werden.

In der Türkei sind gegenwärtig an folgenden Orten k. und k. Postämter:

D r t		Provinz	D r t		Provinz
1	Antivari	Albanien	20	Sarnaki	Insel Cypern
2	Beirut	Syrien	21	Leros	Insel Leros
3	Burgas	Rumelien	22	Metelen od. Mytilene	Metelen od. Mytilene
4	Caipha	Syrien	23	Philippopol (Filibe)	Rumelien
5	Cavalla	Rumelien	24	Revesa	Albanien
6	Dardanellen	"	25	Retimo	Insel Randia
7	Dede Agatsch	"	26	Rhodus (Rodi)	Insel Rhodus
8	Duinopol	"	27	Salonichi	Rumelien
9	Durazzo	Albanien	28	Samsun	Kleinasien
10	Gallipoli	Rumelien	29	San Giovanni di Medua	Albanien
11	Jaffa	Syrien	30	Santi Quaranto	"
12	Zanina	Albanien	31	Seres	Rumelien
13	Jerusalem	Syrien	32	Smyrna	Kleinasien
14	Zamboli	Kleinasien	33	Tenedos	Insel Tenedos
15	Randia	Insel Randia	34	Trapezunt	Kleinasien
16	Ranea	Insel Ranea	35	Tschesme (Chios)	"
17	Kerassunde	Trapezunt	36	Ballona	Albanien
18	Constantinopel	Rumelien	37	Bathi	"
19	Sagos	"	38	Bolo	Thessalien

Damit die unmittelbar an die k. und k. Missionen oder Consularbehörden im Postwege beförderten Sendungen pünktlich an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, fordere ich das zc. auf, der bezüglichen Sendung auch die französische Adresse der k. und k. Mission oder Consularbehörde beizufügen (z. B. bei einer Sendung an die österr.-ungar. Gesandtschaft: „A la Legation d'Autriche-Hongrie“, oder bei einer Sendung an eine Consularbehörde: „Au consulat d'Autriche-Hongrie“).

Bei Bezeichnung des Bestimmungsortes ist, wenn eventuell der Ort auch eine ungarische Benennung hat, die allgemeine übliche Benennung auch beizusetzen (z. B. Raudoorfejérvár = Belgrad).

2. Bei Correspondenzen zwischen Municipien mit den ausländischen Behörden ist sich Folgendes vor Augen zu halten:

Mit ausländischen Behörden dürfen unsere Municipien unmittelbar nicht verkehren. Wenn sich die Nothwendigkeit der amtlichen Correspondenz mit einer ausländischen Behörde ergibt, ist mit Ausnahme der im Gesetzartikel III, 1875 erwähnten Krankenverpflegskosten, bezüglich welcher im Sinne der h. o. Circularverordnung, Z. 70.128, ex 1882 auch fernerhin die Vermittlung des k. ungar. Ministeriums des Innern in Anspruch zu nehmen ist, stets die Intervention des k. ungar. Ministeriums am A. h. Hoflager anzufuchen. In Betreff der Vermittlung können die sub Punkt 1 aufgezählten Behörden ebenfalls nur unter ausführlicher Bezeichnung des Sachverhaltes sich an mich, beziehungsweise an das k. ungar. Ministerium um die A. h. Person Sr. Majestät wenden.

3. Was die Correspondenzen der vaterländischen Behörden mit den österreichischen Behörden anbelangt, bemerke ich, daß die ungarländischen Behörden mit den österr. Behörden mit Ausnahme von dringenden militärischen Angelegenheiten, in welchen in der im letzten Alinea des vorhergehenden Punktes bezeichneten Weise die Vermittlung des k. ungar. Ministeriums um die A. h. Person Sr. Majestät ebenfalls erbeten werden kann, in jeder anderen Angelegenheit unmittelbar verkehren können.

Nachdem jedoch der größte Theil der österr. Behörden über ein Organ, welches die Uebersetzung der ungarischen Ersuchschreiben in die deutsche Sprache veranlassen könnte, nicht verfügt, und dieselben daher um die Veranlassung einer deutschen Uebersetzung sich an die vorgesezten höheren Behörden zu wenden gezwungen sind, scheint es erwünscht, daß in Fällen, in welchen die Interessen des öffentlichen Dienstes oder der Parteien eine dringende Erledigung erheischen, den diesbezüglichen Ersuchschreiben eine deutsche Uebersetzung beigegeben werde. Auch ist, nachdem auch die österr. Postbehörden zum großen Theile der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, Verfügung zu treffen, daß die Adresse derjenigen Behörde, an welche das Ersuchschreiben gerichtet ist, auch in deutscher Sprache angelegt werde.

Inwieferne nebst dem bezüglich des unmittelbaren Verkehrs mit den österr. Behörden sich Schwierigkeiten ergeben sollten, so ist in solchen Fällen, wie dies bereits in der h. v. Circularverordnung, Z. 70.128 vom Jahre 1882, angeordnet worden ist, die Vermittlung des betreffenden Ressortministeriums in Anspruch zu nehmen.

In Betreff der Modalitäten des unmittelbaren Verkehrs finde ich zur Orientirung zu bemerken, daß die Städte mit geregelter Magistrate und die Oberstuhlrichterämter mit dem entsprechenden Gemeinde- (städtischen) Bürgermeister, ferner mit den Bezirkshauptmannschaftsämtern, ferner mit den selbständigen Polizeibehörden in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau und Triest; die Vicegespans-, beziehungsweise die Bürgermeisterämter der mit Jurisdictionsrecht bekleideten Städte, aber außer den obigen auch mit den Statthaltereien in Prag, Zara, Lemberg (Großherzogthum Krakau und Galizien), Wien, Linz, Graz, Brünn, Innsbruck (Tirol und Vorarlberg) und Triest (Stadt und District Triest, Görz, Gradisca und Istrien) und den Landesregierungen in Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Czernowitz und Troppau (Unter- und Ober-Schlesien) unmittelbar verkehren können.

Was den Verkehr im Postwege anbelangt, sind die Correspondenzen im Interesse des Staates, beziehungsweise des öffentlichen Dienstes zwischen den ungar. und österr. Behörden, Aemtern und Amtsorganen im Sinne des §. 25 der mit Erlaß des Herrn k. ungar. Ministers für öffentliche Arbeiten und Communicationen vom 2. März 1888, Z. 8711, herausgegebenen Normaliensammlung, betreffend die Posttarife und Postgeschäftsreglements unbedingt portofrei, während die Fahrpostsendungen nur in den im §. 67 der obigen Normaliensammlung bezeichneten Fällen Portofreiheit genießen.

4. Betreff des etwaigen Verkehrs mit den Behörden in Bosnien und der Herzegowina.

Unsere Behörden können mit den auf dem Territorium der occupirten Provinzen befindlichen k. und k. Behörden unmittelbar verkehren.

Ich bemerke jedoch, daß in militärischen Angelegenheiten die Instruction zum Wehr-gesetze vor Augen zu halten ist.

In Bezug auf die Modalitäten des Verkehrs finde ich auch hier zu bemerken, daß die Städte mit geregelter Magistrate und die Oberstuhlrichterämter mit den dortigen Gemeinde- (städtischen) und Bürgermeisterämtern, ferner mit den Bezirks- und Kreisämtern, die Vicegespans-, beziehungsweise die Bürgermeisterämter der mit Jurisdictionsrecht bekleideten Städte außer den obigen auch mit der dortigen Landesregierung unmittelbar verkehren können.

Was die an die dortigen Behörden mit der Briefpost zu richtenden ämtlichen Ersuchschreiben anbelangt, so sind selbe ebenfalls portofrei, von Außen aber im Sinne der Circularverordnung vom 15. April 1888, Z. 21.516, mit der Bezeichnung: „Portofrei in öffentlichen Dienstanangelegenheiten“ zu versehen, während in Bezug auf die Portofreiheit der ämtlichen Fahrpostsendungen Punkt XX, §. 68 der obcitirten Normaliensammlung maßgebend ist.

Indem ich daher im Vorstehenden die Modalitäten des schriftlichen Verkehrs der hiesigen Behörden mit den k. und k. österr.-ungar. Missionen oder Consularbehörden, ferner mit den ausländischen, sowie mit den österr. Behörden und mit den Behörden in Bosnien

und der Herzegowina behufs genauer Darnachachtung dem *z.* bekannt gebe, bemerke ich, daß die in Bezug auf den schriftlichen Verkehr mit den oberwähnten Behörden von Seite meiner Vorgänger im Amte hinausgegebenen Verordnungen *Z.* 21.613 v. *J.* 1867; 516 und 728/Pr. v. *J.* 1868; 13.672 v. *J.* 1869; 2037, 14.247, 16.741 und 18.030 v. *J.* 1870; 4341 und 21.257 v. *J.* 1871; 33.097 v. *J.* 1872; 1270/Pr. v. *J.* 1873; 11.577 und 46.268 v. *J.* 1874; 15.952 v. *J.* 1875; 51.199 v. *J.* 1876; 3809, 55.842 und 58.011 v. *J.* 1881 hiemit außer Kraft gesetzt werden.

Ich erwarte übrigens, daß das *z.* strenge darauf achten wird, daß die Bestimmungen dieser Circularverordnung in Allem genau eingehalten werden.

17.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1889, *Z.* 35.026,
M. Z. 209.465,**

**an den Stadtrath in Wiener-Neustadt, betreffend das Verfahren bei Ausfertigung von
Geleitscheinen für Sprengkapselndungen.**

Ueber die mit dem Berichte vom 22. Februar 1889, *Z.* 2747, gestellte Anfrage betreffend die Gebahrung bei Ausfertigung von Geleitscheinen anlässlich von Sprengkapselndungen, wird dem Stadtrathe in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1889, *Z.* 8993, eröffnet, daß bei der Versendung von Sprengkapseln in das Ausland und nach Ungarn in der Regel die Beibringung eines Bestellscheines, in einem von der bestellenden Firma unterfertigten und mit ihrer Stampiglie versehenen Geschäftsbriefe bestehend, genügt, um auf Grund desselben die Bewilligung zur Ausfuhr zu ertheilen, namentlich, wenn die Bestellung von einer bekannten Firma, wie etwa einem Bergwerke oder einer großen Bauunternehmung ausgeht.

Sollte bezüglich des Bestellers ein Bedenken obwalten, so bleibt es der den Geleitschein ausstellenden Behörde unbenommen, einen von der competenten Behörde des Bestellers ausgefertigten oder vidirten Bezugsschein, nach Analogie der im §. 99 der Verordnung vom 22. September 1883, *R. G. Bl. Nr.* 156, bezeichneten Bezugsbücher oder Scheine zu beanspruchen.

18.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat den n. ö. Landesauschuß anlässlich der unvollständigen und oft verspäteten Vorlage der Anzeigen über Puerperalfieberfälle seitens der Direction der n. ö. Landes-Gebäranstalt angegangen, zu veranlassen, daß in Zukunft

1. derartige Anzeigen in allen ihren Rubriken gehörig ausgefüllt, und daß dieselben
2. binnen 24 Stunden nach Constatirung der bezüglichen Krankheit, und zwar in das Gemeindehaus des IX. Wiener Gemeindebezirkes zu Handen des betreffenden städtischen Arztes geleitet werden.

(Statthalterei-Erlaß vom 17. Juni 1889, *Z.* 20.955, *M. Z.* 215.733.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 28. Mai 1889, Z. 973, M. Z. 368.979.

Zur Bewachung und Reinigung der neuen Rinderstallungen am Central-Viehmarfte werden ein Tagwächter mit dem Taglohne von 1 fl. 30 kr., ein Nachtwächter mit dem Taglohne von 1 fl. 50 kr. und zwei Arbeiter mit dem Taglohne von je 1 fl. 10 kr. vom 1. März l. J. an aufgenommen.

Vom 28. Mai 1889, Z. 1991, M. D. Z. 355.

In theilweiser Abänderung des Plenarbeschlusses vom 7. Februar 1889, Z. 4727, und unter Aufrechthaltung des Plenarbeschlusses vom 17. Juli 1888, G. R. Z. 3671, wird beschlossen, dass die dem Conscriptiionsamte im Jahre 1885 zugewiesenen vier Kanzlei-praktikanten demselben belassen und dafür aus Anlass der Regulirung dieses Amtes in demselben vier Diurnistenstellen aufgelassen werden.

Vom 31. Mai 1889, Z. 3007 (Mittelschul-Deput.), M. Z. 161.077.

In Zukunft sind in den Verzeichnissen bezüglich der Schulgeldbefreiungen an den Communal-Mittelschulen die gesammten ständigen Bezüge des Vaters des betreffenden Schülers und nicht bloß der Jahresgehalt anzugeben und ist in einer eigenen Rubrik bekannt zu geben, ob die betreffenden Schüler in den früheren Schuljahren von der Zahlung des ganzen oder halben Schulgeldes befreit waren.

Vom 7. Juni 1889, Z. 2867, M. Z. 90.028.

Die bei dem Hause Nr. 5 Maxleinsdorferstraße im V. Bezirke in dieselbe mündende neue Quergasse wird nach dem berühmten Zeichner und Maler Josef Kriehuber „Kriehubergasse“ benannt.

Vom 13. Juni 1889, Z. 3618 (III. Section), M. Z. 159.079.

Der Magistrat wird beauftragt, darauf zu sehen, dass die Lehrmittel rechtzeitig geliefert werden.

Vom 14. Juni 1889, Z. 2987, M. Z. 86.973.

Es wird beschlossen, in den Schulen Siphonapparate einzuführen.

Vom 18. Juni 1889, Z. 3710 (I. Section), M. Z. 16.126.

Dem Magistrate wird der Beschluss der I. Section vom 9. Februar 1889 (G. R. Z. 8232, M. Z. 162.441) betreffend die bessere Publicirung von Stiftungsausschreibungen in Erinnerung gebracht*).

Vom 21. Juni 1889, Z. 6095, M. Z. 296.320 ex 1888.

1. In Zukunft ist bei allen wichtigen Baulinienbestimmungen und größeren Regulirungen ein Plan in großem Maßstabe im Verhältnisse 1 : 360 anzufertigen;

2. zur Information der Gemeinderathsmitglieder sind stets je 120 Exemplare des von der VI. Section zur Genehmigung empfohlenen betreffenden Planes im Maßstabe von 1 : 1440 auf lithographischem Wege herzustellen.

Vom 21. Juni 1889, Z. 2915, M. Z. 384.832 ex 1888.

Der vom Magistrate vorgelegte Entwurf eines einheitlichen Gesundenkost-Tarifes für alle Versorgungsanstalten der Stadt Wien wird genehmigt, und ist dieser Tarif in sämtlichen Versorgungsanstalten mit Ausschluss des Bürgerversorgungshauses mit 1. Juli 1889 einzuführen**).

Vom 25. Juni 1889, Z. 1355, Präs. Z. 153.

Bezüglich der Regulirung des Dienstes in den städtischen Sammlungen wird nach dem Antrage der I. Section Folgendes beschlossen:

1. Das städtische Archiv ist von den übrigen städtischen Sammlungen zu trennen und unmittelbar dem Bürgermeister zu unterstellen.

2. Die Bibliothek und das historische Museum der Stadt Wien werden unter eine gemeinsame Leitung gestellt.

3. Für die Archivgeschäfte wird folgendes Personale mit dem nachbezeichneten Bezüge bestellt:

a) der mit der Leitung des Archives zu betrauende

A r c h i v a r

mit 1400 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und 3 Quinquennien à 200 fl.;

b) ein Archiv-Adjunct mit 900 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und 3 Quinquennien à 150 fl.

4. Für die Besorgung der Geschäfte der Bibliothek und des historischen Museums der Stadt Wien wird folgendes Personale mit nachbezeichneten Bezügen bestellt:

a) der mit der Leitung beider Sammlungen zu betrauende

*) Dieser Beschluss geht dahin, es solle die Ausschreibung auch in den Kanzleien der Bezirke und Armenräthe verkautbart werden.

***) Der Krankenkost-Tarif pro 1889 wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 5. December 1888 Z. 3953, M. Z. 33.713, genehmigt. — Beide Tarife sind separat im Selbstverlage des Wiener Magistrates in Druck erschienen.

Director

- der Bibliothek und des historischen Museums der Stadt Wien, mit dem Jahresgehälte von 1600 fl., 30% Quartiergeld und 3 Quinquennien à 200 fl.;
- b) ein Custos mit 1200 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und 3 Quinquennien à 200 fl.;
- c) ein Custos-Adjunct mit 1000 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und 3 Quinquennien à 150 fl.;
- d) zwei Scriptoren, einer mit 900 fl. und einer mit 800 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und 3 Quinquennien à 150 fl.;
- e) zwei Zeugwarte, einer mit 700 fl. und einer mit 600 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld.

Sowohl für das Archiv als auch für die anderen städtischen Sammlungen ist das erforderliche Dienerpersonale aus dem Status der städtischen Amtsdienner zuzuweisen.

5. Jeder Beamte der vorbenannten zwei städtischen Aemter hat das Recht auf Zuweisung der systemisirten Quinquennalzulagen, wenn seine Dienstleistung im abgelaufenen Quinquennium eine zufriedenstellende war und er dieses Rechtes nicht durch ein Disciplinarerkenntnis für verlustig erklärt worden ist; das erste Quinquennium wird flüssig mit Vollendung des fünften Dienstjahres nach erfolgter Ernennung zum Bibliotheks- oder Archivsbeamten auf Grund der vorliegenden Systemisirung.

Die Quinquennien bilden einen Theil des Gehaltes und sind daher bei der Bemessung des 30%igen Quartiergeldes und der Pension anrechenbar.

Die Zuweisung der Quinquennien erfolgt durch die erste Section des Gemeinderathes.

6. Die Vorschriften der Dienstpragmatik und des Pensionsnormales für die städtischen Beamten finden auf die Beamten des Archives sowie der Bibliothek und des historischen Museums sinngemäße Anwendung.

7. Die Agenden des städtischen Archives sind aus dem Wirkungskreise der Bibliothekscommission auszuschneiden und der ersten Section zuzuweisen.

8. Die Bibliothekscommission hat in Zukunft folgenden Namen zu führen: „Commission für die Bibliothek und das historische Museum der Stadt Wien“.

9. Mit Rücksicht auf die Schaffung eines eigenen Personales für die städtischen Sammlungen und nachdem ein Theil des jetzt daselbst verwendeten Kanzleipersonales bei der Besetzung der neucreirten Stellen berücksichtigt werden wird, sind eine Kanzlei-Officialstelle und vier Kanzlei-Praktikantenstellen aufzulassen.

Vom 25. Juni 1889, Z. 3076 (vertr.), M. Z. 116.813.

Der Magistrat wird beauftragt, bei Offertverhandlungen in Hinkunft in einer jeden Zweifel, worauf sich der anzubietende Nachlass bezieht, ausschließenden Weise vorzugehen.

Vom 2. Juli 1889, Z. 2764, M. Z. 49.193.

Die Verpflegskosten im städtischen Asyle für verlassene Kinder werden vorläufig mit dem Betrage von 78 kr. per Kind und Tag festgesetzt. Die Kosten für die Bekleidung von Kindern sind wie bisher separat in Aufrechnung zu bringen.

Vom 5. Juli 1889, Z. 653 ad M. Z. 296.667 ex 1888.

In Angelegenheit der Besetzung der Supplenten- und Assistentenstellen an den Communal-Mittelschulen wird nach dem Antrage der Deputation beschlossen, daß die Directoren der städtischen Mittelschulen zu beauftragen sind, in Hinkunft schon bei der Vorlage der

Lehrfächervertheilung für das nächste Schuljahr die Supplenten, die sie für die verschiedenen Fächer in Vorschlag bringen wollen, zu benennen und das Supplentenverzeichnis vom Landes-
schulrathe (mit den Candidaten für Supplentenstellen) anzuschließen.

Der Gemeinderath behält sich vor, die für Supplenturen in Vorschlag gebrachten Per-
sonen zu acceptiren oder aus dem Supplentenverzeichnisse Andere zu bestimmen.

Der Beschluss der ersten Section vom 9. Februar l. J., dahingehend, es sei jedoch
auch bei der Besetzung solcher Stellen analog dem bereits gefassten Gemeinderathsbeschlusse
unter gleichen Verhältnissen Wienern der Vorzug zu geben, bleibt aufrecht.

